

Baubehörde

Bearbeiter: Dr. Renate Zötsch
Tel. 03124/51300-410
Fax. 03124/51300-800
e-mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 16.4.2018

GZ: 120-2/2018-07

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 9.4.2018 bewilligten Arbeiten
auf bzw. neben Gemeindestraßen**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße **„Enzenbachstraße“ (Eisbach) von der Liegenschaft Hörgas 134 bis zur Kreuzung mit dem Schusterbauerweg II** folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 23. April bis 30. September 2018** verordnet:

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;
Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

IBAN AT39 3811 2000 0108 5000 – BIC RZSTAT2G112

www.gratwein-strassengel.gv.at

1. Auf der Gemeindestraße „Enzenbachstraße“ im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen davon sind Anrainer („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 250 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
4. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüber liegenden Straßenseite 20 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“).
5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
6. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.



Der Bürgermeister:

Harald Mülle

angeschlagen am: 23.04.2018 Prof.

abgenommen am: 01.10.2018